



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Końsk.

Nr 13.

Końsk, am 1. Juli 1916.

INHALT (1—19). 1. Kundmachung des k. u. k. Milit. Gener. Gouvern. 2. Amtstage, 3. Kundmachung von der Aktivierung des Postamtes in Szydłowiec, 4. Kundmachung betreffend das Zuckermopol und die Bindungen des Zuckerhandels an eine Koncession, 5. Monopolzucker Aufschristafeln. 6. Kundmachung über Branntwein monopol. 7. Kundmachung von der Beschlagnahme von Gerbrinde, 8. Kundmachung Wolle-Tuchabfälle-Haare-Aufbringung, 9. Kundmachung Salz-Verschleissorganisation, 10. Kundmachung, 11. Änderungen im Gerichtswesen, 12. Verordnung, 13. Verordnung, 14. Warnung vor Grundspekulationen, 15. Empfang der Parteien beim Kreiskommandanten, 16. Urteil, 17. Urteil, 18. Kuratorbestellung, 19. Der Kurbetrieb im Schwefelbad Busk bei Kielce.

1.

Kundmachung des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouvernements.

In letzter Zeit tauchen Nachrichten auf, welche den Verlauf der Kriegereignisse an der Nordostfront derart darstellen, als ob hiedurch eine unmittelbare Bedrohung des Bereiches des Mil.-Gen.-Gouv. bevorstünde.

Demgegenüber wird festgestellt, dass alle derartigen Gerüchte **unwahr** sind, dass vielmehr der Verlauf der Kämpfe an der Front zu **gar keinen** Besorgnissen Anlass gibt.

Vor der Verbreitung **falscher** und **übertriebener** Nachrichten, die geeignet sind, die Bevölkerung zu alarmieren und die Ruhe im Gouvernementsbereiche zu beeinträchtigen, wird nachdrücklichst gewarnt.

Gegen Zuwiderhandelnde wird mit den **schärfsten** Mitteln eingeschritten werden.

Lublin, am 14. Juni 1916.

Vom k. u. k. Mil.-General-Gouvernement.

2.

Amtstage.

In Abänderung der Kundmachung 1 des Amtsblattes Nr. 3 werden die Amtstage in den Monaten Juli und August wie folgt abgehalten:

1) **Am 6 Juli und 3 August** für die Gemeinden Bliżyn, Kamienna und Nieklań. Beginn: um 9 vormittags in der Gemeindekanzlei in **Kamienna**.

2) **Am 13 Juli und 10 August** für die Stadt Szydłowiec und für die Gemeinden Borkowice, Chlewiska und Szydłowiec. Beginn um 10 h. vormittags in der Gemeindekanzlei in **Chlewiska**.

3) **Am 17 Juli und 17 August** für die Stadt Końsk und für die Gemeinden Duraczów, Gowarczów und Końsk. Beginn um 10 h. vormittags im Feuerwehrraum in **Końsk**.

4) **Am 20 Juli und 24 August** für die Gemeinden Grodzisko, Miedzierz, Pjanów, Radoszyce und Ruda Maleniecka. Beginn um 10 h. vormittags in der Gemeindekanzlei in **Radoszyce**.

5) **Am 27 Juli und 31 August** für die Stadt Przedbórz und für die Gemeinden Czeremo, Dobromierz, Góry-Mokre, Przedbórz und Skotniki, Beginn um 10 h. vormittags im Magistratsgebäude in **Przedbórz**.

Zum Erscheinen an den Amtstagen sind verpflichtet; die Vorsteher und Sekretäre der betreffenden Städte und Gemeinden.

Jedermann ist zum Erscheinen an diesen Amtstagen berechtigt und kann bei dieser Gelegenheit etwaige Bitten und Beschwerden vorbringen.

3.

Kundmachung

von der Aktivierung des Postamtes in Szydłowiec.

Exh. Nr 668/Adj.

Mit 21. Juni 1916 wurde in Szydłowiec ein k. u. k. Etappenpostamt aktiviert.

4.

Kundmachung

betreffend das Zuckermonopol und die Bindungen des Zuckerhandels an eine Konzession.

Laut Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 4. Mai 1916. № 57 (Verordnungs-Blatt der k. u. k. Mil. Verwaltung in Polen XX Stück № 57) wurde für die in österr-ungarischer Militär-Verwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) das Zuckermonopol eingeführt.

Im Sinne des § 13 der obzitierten Verordnung können die im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte an Zucker nur bis 10. Juni 1916 verkauft werden (Kundmachung des Kreiskommandos № 7408 vom 6. Juni 1916).

Nichtangemeldete Vorräte werden mit 10. Juni 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt. Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 10. Juli 1916 abgesetzt werden.

Zum Handel mit Zucker laut der Verordnung § 5 ist eine Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig. Übertretungen der obzitierten Verordnung werden vom Kreiskommando-soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis zu fünftausend (5000) Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Końsk, am 8. Juni 1916.

K. u. k. Kreiskommando.

5.

Monopolzucker Aufschrift-Tafeln.

Exh. Nr 7408.

Alle jene Kaufleute, welche die Konzession zum Verkaufe von Zucker besitzen, müssen an der Türe ihres Ladens ein schwarz-gelbes Schild mit der Aufschrift „K. u. k. Monopolzucker-Verkauf“ anbringen.

Die Gendarmeposten haben den Vollzug dieses Befehles streng zu kontrollieren.

6.

Kundmachung über Brantweinmonopol.

M. G. G. № 6567/16/F. A.

E. Nr. 1934/F. A.

Auf Grund § 22 der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 22. April 1916 V. Bl. Nr. 55 wurde mit dem h. o. Befehle Nr. 5.579 Präs. die Nachbesteuerung sämtlicher am 1. Mai 1916 in freien Verkehr übergangenen Spiritus und Brantweinvorräte angeordnet.

Die im k. u. k. Okkupationsgebiete vorhandenen zur Veräußerung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Brantwein unterliegen der indirekten Besteuerung in einem mit zwölf Kopeken in Gold pro Bimergrad Alkohols erhöhten Ausmasse.

Frei von der Steuererhöhung sind Spiritus oder Brantweinvorräte in einer Gesamtmenge von höchstens zwei Liter.

Die Gradhältigkeit wird folgendermassen angenommen:

a) bei Likör, Rosoglio und allen versüßten Brantweingattungen mit 35 Grad,

b) bei Rum, Kognak, Sliwowitz mit 60 Grad,

c) bei Spiritusessenzen mit 70 Grad,

d) bei gewöhnlichem Trinkbrantwein, Starka u. dgl. zubereiteten, aber nicht versüßten Brantweingattungen mit 50 Grad,

e) bei Spiritus mit 95. Grad.

Vorräte, die dem Steuernachtrage unterliegen, sind innerhalb zwei Wochen nach Kundmachung dieser Verordnung beim Kreiskommando anzumelden.

Vor Entrichtung des Steuernachtrages darf der Absatz des Spiritus oder Brantweines nicht erfolgen.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

7.

Kundmachung

von der Beschlagnahme von Gerbrinde.

M. G. G. Nr. 11379.

Firma Kässmann in Lublin ist berechtigt alle Gerbrinden im hiesigen Kreise freihändig anzukaufen. Nicht versorgte Gerbereien decken Rindenbedarf durch diese Firma mit Höchstpreis 16—K pro 100 kg. franco Wagonn Verladestation.

Gerbrindeabschub aus dem Kreise ist verboten.

Jede Übertretung dieser Kundmachung wird strengstens bestraft.

8.

Kundmachung Wolle, Tuchabfälle u Haare-Aufbringung.

Exh. Nr. 7118.

Das k. u. k. A. O. K. hat mit dem Erlasse O. Nr 58974 vom 11./5. 1916 angeordnet, dass für die Aufbringung von Kuh-Külber- und Pferdehaaren getroffene Verfügungen auch auf Ziegenhaare ausgedehnt werden.

Jeder Ankauf dieser Materialien durch andere als die militärischen oder von dem Kreiskommando beauftragten Einkäufern ist verboten.

9.

Kundmachung.

Salz-Verschleissorganisation.

Der Detailpreis des Salzes wird vom 1 Juli l. j. angefangen sowohl für das österreichische als auch für das deutsche Speisesalz mit 12 Heller = 5 Kopeken per 1 rus. Pfund festgesetzt.

Mit der Lieferung des nötigen Salzes wurde der galiz. Landes-Ausschuss betraut.

Ein anderes als das durch den galiz. Landes-Ausschuss eingeführte Salz darf nicht verkauft werden.

Die Salzverschleisser haben das nötige Salz mit der Bewilligung des Kreiskommandos bei dem galiz. Salzverschleiss-
amte in Wieliczka auf eigene Rechnung und Gefahr selbst zu bestellen.

10.

Kundmachung.

Exh. Nr. 6146.

In Abänderung des A. O. K. Befehles Op. K. V. Nr. 106.431 vom 9/11 1915 wurden nunmehr auch alle eisenverarbeitenden Hüttenwerke im Kreise Końsk, sowie die ehemals russischen Staatseisenwerke unmittelbar der Kompetenz des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa unterstellt.

11.

Änderungen im Gerichtswesen.

M. G. G. J. Nr. 405.

E. Nr. 7477,

Durch die Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai 1, J., V. Bl. Nr. 58, werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementsstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindeggerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindeggerichte werden fortan die historische Bezeichnung „Friedensgerichte“ führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtsprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neuerlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramt berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechtspflege und die Gewissheit erlangen, dass in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflusster Gerechtigkeit massgebend ist. Diese Überzeugung dürfte übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartet, dass das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauen erwidert werden wird. Sie zählt darauf, dass die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den staatlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justiz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

12.

Verordnung.

Res. 75/16.

Im Sinne des § 3. der Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai 1916 № 58 V. Bl. hat das k. u. k. Kreiskommando in Końsk die Herrn: Zeno Staszewski k. k. Richter in Końsk, Boleslaus Malinowski Friedensrichter für die Umgebung von Końsk, Eduard Angiewicz Friedensrichter in Szydłowice und Stanislaus Zaleski Friedensrichter in Bliżyn zu Stimmführenden des Kreisgerichtes in Końsk bestellt.

13.

Verordnung.

Res. 75/16.

Auf Grund des §. 16 der Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai 1916 übertrage ich die Untersuchung und Bestrafung für die im Amtsgebiete sämtlicher Friedensgerichte des Kreises Końsk vorkommenden Fälle eines Verstosses gegen die Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 15. September 1915 № 38 V. Bl. auf den Friedensrichter für die Stadt Końsk.

Końsk, am 1 Juni 1916.

14.

M. G. G. Befehl Nr. 28.

Warnung vor Grundspekulationen.

Es ereignen sich Fälle, dass gewissenlose Grundspekulanten die Landbevölkerung dadurch zu schädigen trachten, dass sie die bäuerliche Bevölkerung zur Veräusserung ihres Grundbesitzes bestimmen wollen, weil der Grundbesitz durch den Krieg angeblich entwertet sei.

Solchen falschen Vorspiegelungen ist mit aller Schärfe entgegenzutreten. Die Bevölkerung ist eingehend zu belehren, dass ihr Grundbesitz durch den Krieg nicht nur keine Entwertung erlitten hat, sondern im Gegenteil im Werte ganz bedeutend gestiegen ist und noch weiter an Wert gewinnen wird. Es ist daher von einem Verkaufe des Grundbesitzes ganz entschieden abzuraten.

Unlauterer Grundspekulationen verdächtige Personen sind dem Militärgerichte anzuzeigen.

15.

Empfang der Parteien beim Kreiskommandanten.

Der k. u. k. Kreiskommandant empfängt die Parteien aus der Stadt und der Gemeinde Końsk jeden Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr vormittags,

Alle Parteien von den sonstigen Gemeinden des Kreises jeden Dienstag zwischen 10 und 12 Uhr vormittag.
Alle Parteien, die im Kreiskommando vorsprechen, haben in reinen Kleidern mit gewaschenem Gesichte und gewaschenen Händen zu erscheinen.

16.

U. 151, 170, 176, 178 i 180/16.

2.

Im Namen Seiner Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs I

Das Friedensgericht für die Stadt Końsk durch den k. k. Richter Staszewski hat in der Strafsache gegen:

- 1) Gitla Zimmerman in Końsk,
- 2) Ruchla Anic in Końsk,
- 3) Konstantin Liškiewicz in Radoszyce,
- 4) Schlama Młynarski in Koprus-Gemeinde Niekłań, u.
- 5) Brusze Gruchman in Końsk, in folge der gegen sie ergriffenen Anklage wegen Übertretung des §. 1. Verordn. d. A. O. K. vom 15./9. 1915 № 38 nach der am heutigen Tage durchgeführten mündlichen Verhandlung zu recht erkannt:

Beschuldigteu:

- 1) Gitla Zimmerman, 18 J. alt, Tochter der Toba und Liba in Końsk,
- 2) Ruchla Anic, 20 J. alt, Tochter der Szlama und Brandla in Końsk,
- 3) Konstantin Liškiewicz, 30 J. alt, Sohn des Johan u. Antonine in Radoszyce,
- 4) Schlama Młynarski, 39 J. alt, Sohn des Icek u. Laja in Koprusieu,
- 5) Brucha Gruchmann, 44 J. alt, Tochter des Jakób u. Chaa in Końsk sind schuldig im Monate 1916 u. z. die Beschuldigten ad 1, 1, 2 i 5 in Końsk, Beschuldigte ad 3 in Radoszyce u. Beschuldigte ad 4) in Koprusie beim erwerbsmässigen Verkauf der Waaren des allgemeinen Bedarfes in dieser Weise den Preis erhöht zu haben, dass dadurch ihr Unternehmergeinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und der Preis erzielt wurde, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwerte; sie haben hiedurch die Übertretung des §. 1 Verordn. des A. O. K. v. 15./9. 1915 V. Bl. № 38 begangen, und werden dafür: die Beschuldigte ad 1) zu einer Geldstrafe von 40 K. und im Uneinbringlichkeitsfalle zu einer Arreststrafe von 4 Tagen; die Beschuldigte ad 2) zu einer Geldstrafe von 20 K. und im Uneinbringlichkeitsfalle zu einer Arreststrafe von 2 Tagen; den Beschuldigten ad 3) zu einer Geldstrafe im Betrage von 50 K. und im Uneinbringlichkeitsfalle zu einer Arreststrafe von 5 Tagen; den Beschuldigten ad 4) zu einer Geldstrafe von 40 K. und im Uneinbringlichkeitsfalle zu einer Arreststrafe von 5 Tagen; die Beschuldigte ad 5) zu einer Geldstrafe von 30 Kr. und im Uneinbringlichkeitsfalle zu einer Arreststrafe von 5 Tagen, und alle Beschuldigten zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens-urteilt.

Końsk, am 16. Juni 1916.

17.

Urteil.

U 211/16.

2.

Im Namen Seiner Apostolischen Majestät des Kaisers u. Königs!

Friedensgericht für die Stadt Końsk durch den k. k. Richter Staszewski in der Strafsache wider Sura Lublińska hat in folge der gegen sie ergriffenen Anklage wegen Übertretung des §. 1. Verordn. des A. O. K. v. 15./9. 1915 № 38 nachs der Beklagten durchgeführten mündlichen Verhandlung zu recht erkannt:

Beschuldigte Sura Lublińska, 16 Jahre alt, Tochter des Feiweł u. Ruchla unbescholten ist schuldig am 19. Mai 1916 beim erwerbsmässigen Verkauf der Waare des allgemeinen Bedarfes in dieser Weise den Preis erhöht zu haben, dass dadurch ihr Unternehmergeinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und der Preis erzielt wurde, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwerte; sie hat hiedurch die Übertretung des §. 2 Verordn. des A. O. K. vom 15./9. 1915 V. Bl. № 38 begangen, und wird dafür zu einer Geldstrafe von 40 K. u. im Uneinbringlichkeitsfalle zu einer Arreststrafe in der Dauer von 4 Tage u. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Końsk, am 21. Juni 1916.

18.

Kuratorbestellung.

Nc. 68/16

6.

Zum Schutze der Rechte des unbekanntes Ortes sich aufhaltenden Anton Redliński zuletzt in Smyków Gemeinde Miedziera wohnhaft, wird zum Kurator H. Marcel Czarkowski aus Smyków bestellt, welchem zugleich die Verwaltung über das Vermögen des Abwesenden mit der Verpflichtung anvertraut wird, am Ende eines jeden Kalenderjahres über die Verwaltung ordnungsmässige Rechnung zu legen.

Dieser Kurator wird solange sein Amt versehen, bis der Abwesende sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anmeldet.

Zivilabteilung des k. u. k. Militärgerichtes

Końsk, am 25. Mai 1916.

19.

K. u. k. Militärbad Busk in Polen.

Der Kurbetrieb im Schwefelbad Busk bei Kielec

wird am 1. Juli 1916 auch für das Zivilpublikum eröffnet.

Saison 1916: 1. Juli bis 30. September. Auskünfte erteilt das Kommando des k. u. k. Militärbades Busk.

Täglich einmalige Autoverbindung Kielec Hauptbahnhof—Busk.

Abfahrt Kielec: 11 Uhr vormittags. Abfahrt Busk 6 Uhr vormittags.

Oberst

Joseph Giller m. p.
K. u. k. Kreiskommandant.

Beitrag zum Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Końsk vom 1. Juli 1916 Nr 13.

Exh. Nr. 376/S. J.

ZIRKULARERLASS betreffend Lehrerkursen während der Schulferien.

Końsk 29./6. 1916.

Auf Grund der Bewilligung des A. O. K., M. V. Nr. 38.028/P vom 6. Juni 1916 wird zwecks Vertiefung der Kenntnisse der Lehrerschaft auf dem Gebiete der Didaktik und Methodik, sowie zwecks Heranbildung von Lehrern für Volksschulen ein vierwöchentlicher Kurs vom 24. Juli bis 19. August 1. J. in folgenden Städten eingerichtet werden und zwar: 1) Busk, 2) Jędrzejów, 3) Lubartów, 4) Miechów, 5) Noworadomsk, 6) Olkusz, 7) Opoczno, 8) Puławy, 9) Pinczów, 10) Sandomierz, 11) Włoszczowa, 12) Zamość.

Der Lehrplan umfasst: a) Pädagogik, b) Didaktik und spezielle Methodik, c) Polnische Sprache und Literatur, d) Geschichte, e) Geographie.

Ausserdem werden die Kursteilnehmer an jedem Tage eine praktische Lektion in den Unterrichtsgegenständen einer Volksschule, sowie zweimal in der Woche aus Turnen und Kinderspielen der Reihe nach abzuhalten haben. Nach Massgabe der Verhältnisse werden auch freie Vorträge über Schulhygiene, Kooperative etc., stattfinden.

Den Kursteilnehmern wird eine Unterstützung von hundert Kronen als Unterhaltsbeitrag und Reisekostenpauschale, sowie freie Unterkunft (ohne Bettzeug) gewährt. Für die Sicherstellung einer billigen Verpflegung werden Ortskomitees sorgen.

Die Gesuche um Aufnahme (unter oder ohne Namhaftmachung einer bestimmten Stadt) sind im Wege des **Kreiskommandos**, in dessen Bereiche der Gesuchsteller wohnt, an das M. G. G. spätestens **bis 7. Juli 1916**, zu richten. Unter tunlicher Berücksichtigung der Wünsche behält sich das M. G. G. das Recht vor, einzelne Personen für die von denselben nicht bezeichneten Kurse zu bestimmen.

Die Gesuche nachstehender Bewerber werden in Erwägung gezogen werden:

- a) der an öffentlichen Volksschulen im Bereiche des M. G. G. tätigen Lehrer (innen).
- b) Der Personen, die eine entsprechende allgemeine Vorbildung, physische Eignung zum Lehrfache besitzen, in politisch—sittlicher Hinsicht unbescholten sind und sich schriftlich verpflichten vom 1. September 1916 an einer öffentlichen, von der Schulbehörde zu bestimmenden Volksschule auf dem flachen Lande als Lehrer (in) zu wirken, oder aber den ihnen gewährten Unterstützungsbeitrag dem Ärar zurück zu erstatten.

